

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

vom 14. April 1937.

k Mit Schreiben vom 1. April 1937 übermittelt der Gemeinderat Neuhausen dem Rate gemäss Vorschrift von Art. 22/23 des kant. Baugesetzes einen Quartierplan über das Grundstück 451 an der Schaffhauserstrasse in Neuhausen. (Eigentümerin des Grundstückes : [REDACTED] in Schaffhausen).

Der Quartierplan sieht auf der nordöstl. Seite des Grundstückes statt eines dritten grossen Häuserblockes eine offene Bebauung vor mit 8 Parzellen und einem Zugangssträsschen von 4 m Breite mit Kehrplatz am oberen Ende. Der nordwestl. Teil des Grundstückes ist für Gärten und Spielplätze vorgesehen, welche den betr. Neubauten zugeteilt werden. Durch diese Neuparzellierung soll verhindert werden, dass eine weitere Reihe Hinterhäuser erstellt wird.

Um den Gebäuden eine gute Besonnung zu geben, wird die Baulinie von der Strassengrenze gegen Nordosten auf sechs und gegen Südwesten auf vier Meter festgelegt, was einschl. der Strasse 14 m Baulinienabstand ergibt.

Längs der Staatsstrasse ist ein Streifen von drei Meter Breite für das vorgesehene Trottoir ausgeschieden.

Gegen die Festsetzung der Baulinie auf 4 und 6 m Abstand von der neuen Strassenlinie ist grundsätzlich nicht einzuwenden. Die Distanz zwischen diesen Baulinien beträgt 14 m gegenüber dem im Baugesetz vorgeschriebenen Minimum von 12 m.

Auf Antrag der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Genehmigung des eingereichten und vom Gemeinderat befürworteten Quartierplanes unter folgenden Bedingungen:

- a) Das zu erstellende Privatsträsschen ist mit Steinbett und Bekiesung, sowie beidseitigen Schalen zu versehen. Letzere können durch Fundamente der Stützmauerchen gebildet werden.
- b) Die Schlammesammler und Revisionsschächte sind nach den Normen der Gemeinde auszuführen.
- c) Die Wasserleitung ist mit einer Lichtweite von 100 mm einzulegen und es ist auf dem Kehrplatz ein Ueberflurhydrant zu erstellen.

- d) Die Gesuchstellerin wird bei der Erklärung behaftet, dass die Flächen hinter dem grossen Häuserblock nicht überbaut und als Gärten und Spielplätze verwendet wird.
2. Dem Gemeinderat Neuhausen wird die Auflage gemacht, die Anmeldung im Grundbuch nach Art. 78 B.G. vorzunehmen.
 3. Der Gemeinderat Neuhausen wird eingeladen, im Anschluss an den genehmigten Quartierplan für das ganze Gebiet zwischen Schaffhauserstrasse, Zubastrasse, Reichsbahn und der von Waldkirch'schen Liegenschaft innert Frist von 3 Monaten einen Bebauungsplan aufzustellen. Darin sind insbesondere die Baulinien der Schaffhauser- und Zubastrasse entlang festzulegen. Auch sollten die Gesuchsteller bei der Erklärung, die Fläche hinter dem grossen Häuserblock für Gärten und Spielplätze zu verwenden, in dem Sinne behaftet werden, dass die genannte Fläche im Bebauungsplan als Frei- oder Grünfläche ausgeschieden wird.
 4. Mitteilung an den Gemeinderat Neuhausen unter Rückgabe der Pläne an die kant. Baudirektion, an das kantonale Brandassekuranzinspektorat, an die kantonale Strasseninspektion und an die kant Bauverwaltung.

Der Staatschreiber:

H. J. Kötting